

Versorgungssperren von Energielieferungen vermeiden

Kleine Handlungshilfe zum Umgang mit Sperrandrohungen



Zahlungsrückstände bei Jahresabrechnungen

Wenn Sie vom Energie- bzw. Wasserversorger eine Jahresabrechnung bekommen, die Sie nicht in einem Betrag zahlen können, bemühen Sie sich sofort um eine Zahlung von Raten beim Versorger. Oft wird diese nur dann gewährt, wenn Sie in der Vergangenheit Ihre monatlichen Teilbeträge überwiesen haben.

Dies ist insbesondere dann nötig, wenn Sie keine Grundsicherungsleistungen erhalten oder die SGB II-Träger die Zahlungen ablehnen. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung zur Begleichung der Schlussrechnung sollte unbedingt schriftlich erfolgen.

Ist es Ihnen nicht möglich, Ratenzahlungen in dieser Höhe zu zahlen oder der Versorger lehnt Ratenzahlungen grundsätzlich ab, zahlen Sie trotzdem monatliche Raten in einer Höhe, die Ihnen möglich ist. Sollte das Energieversorgungsunternehmen (EVU) diese Raten nicht akzeptieren und die Lieferung einstellen, würden Sie die Klage vor dem Amtsgericht gegen den Versorger gewinnen, weil Sie im Prinzip Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Ratenzahlung – wie?

Die Ratenzahlung der Restschuld aus der Jahresabrechnung darf nicht zusammen bzw. nicht in aufsummiert in einem Betrag mit den laufenden Abschlägen erfolgen, denn der Versorger könnte dann die gesamte Summe in die Restforderung buchen und Ihnen unterstellen, Sie würden keine laufenden Zahlungen leisten. Das heißt, laufende Raten und die Ratenzahlungen aus der Jahresabschlußrechnung sollten als einzelne Beträge mit den entsprechenden Angaben in der Verwendungszweckzeile des Überweisungsträgers überwiesen werden.

Ankündigung von Liefersperren

Liefersperren von Strom und Gas können jeweils nach § 17 i.V.m. § 19 der

Stromgrundversorgungsverordnung¹ bzw. der Gasgrundversorgungsverordnung² vorgenommen werden, wenn

– ein Vertrag zwischen Energieversorger und einem Kunden besteht

– der Kunde in Zahlungsverzug gerät

– der Energieversorger eine formlose Mahnung mit Sperrandrohung gestellt hat

– die Nachfrist zwischen Sperre und Androhung mindestens vier Wochen vergangen ist, für Gas zwei Wochen.³

– Sperrankündigung: Nach Ablauf der Nachfrist, drei Werktage im Voraus.

– Rückstand muss mindestens 100 Euro betragen.

– ABER: Der Vertrag besteht trotz Sperrung weiter; die Grundgebühr läuft weiter auf.

Ist die Liefersperre angedroht oder wurde bereits abgesperrt, dann können zwei Wege beschritten werden, 1. beim EVU selbst und 2. beim Jobcenter bzw. beim Sozialamt.

Umgang mit dem Energieversorger

Suchen Sie eine Beratungsstelle auf (Erwerbslosenberatung bei Gewerkschaft, Diakonie, Caritas, der Verbraucher- oder Mieterberatung) / oder

Schauen Sie nach Sparrücklagen, mit denen Sie zahlen können. Dazu kommen noch Mahngebühren von mehr als 2 Euro. Kosten einer Mahnung entstehen erst, wenn der Gläubiger bei Verzug einen Rechtsanwalt bzw. ein Inkassounternehmen mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. / oder

Nehmen Sie notfalls ein kurzfristiges Privatdarlehn

1 VO zu Strom: <http://www.gesetze-im-internet.de/stromgvv/BJNR239110006.html>

2 VO zu Gas: <http://www.gesetze-im-internet.de/gasgvv/BJNR239600006.html>

3 Dazu eine Weisung der BA: <http://www.harald-thome.de/media/files/Anlage-zu-FH-der-BA-zu-24.pdf>

zur Begleichung der Stromschulden auf und/ oder lassen Sie dieses Darlehn vom Darlehnsgeber direkt an das EVU zur Begleichung Ihrer Schulden mit Überweisungsträger überweisen. Dokumentieren Sie das Privatdarlehn schriftlich mit einer aktuellen Verzinsung von vier Prozent nach § 246 BGB, damit das Papier gerichtsfest ist. / oder

Schreiben Sie an das EVU und schlagen Sie ihm einen realistischen Zahlungsplan zum Abbau bestehender Zahlungsrückstände vor. / und

Schalten Sie das Jobcenter bzw. den Sozialhilfeträger ein. / und

Sie sollten beim zuständigen Amtsgericht eine Einstweilige Verfügung gegen das EVU erwirken, mit der das Unternehmen zur Weiterversorgung verpflichtet wird. Weisen Sie das EVU darauf hin, dass eine Stromsperre nach § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unverhältnismäßig ist. Die Lieferung darf nicht gesperrt werden, wenn die Folgen der Sperre in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Stromschulden stehen und Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt (§ 33 Abs. 2 S. 2 AVBEltV). Die Lieferung darf nur dann eingestellt werden, wenn sie für das EVU unzumutbar ist.

Verweisen sie zudem darauf, dass die StromGVV das rechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit außer Kraft setzt, was im Widerspruch zum Grundsatz von Treu und Glaube gemäß § 242 BGB steht. Verweisen Sie zudem darauf, dass sie auch im Widerspruch zu den EU-Binnenmarkttrichtlinien 2003/54 und 2003/55 stehen, die den Mitgliedsstaaten ausdrücklich besondere Maßnahmen zum Schutz vor allem einkommensschwacher Verbrauchern vorschreiben.

Beachten Sie bei Liefersperren wegen Zahlungsverzug:

- Die Sperre erfolgt in einer großen Zahl von Fällen unter Missachtung der gesetzlichen Vorschriften, zum Beispiel der bindenden Fristen und der notwendigen Voraussetzungen für eine Sperre.
- Zwischen drei und zehn Prozent der Strom- und Gasrechnungen sind fehlerhaft.
- Die Folgen einer Versorgungssperre sind für die Betroffenen gravierend: Eine Stromsperre bedeutet mitunter auch einen Ausfall der Heizung, in der Heizperiode eine kalte Wohnung. Damit sind Gesundheit und Leben akut bedroht - das gilt vor allem für Ältere und Kranke.
- Informationen können Betroffene über die zahlreichen Arbeitslosenzentren und

Erwerbsloseninitiativen erhalten.⁴

Energieversorgung ist Grundrecht

Dazu gibt es gesetzliche Grundlagen:

Vertrag von Lissabon

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission proklamierten feierlich in Artikel 34 (3) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: *Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.*

Artikel 25: Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Deutsches Grundgesetz

Nach Artikel 20 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik ein "sozialer Rechtsstaat". Spezifische soziale Grundrechte haben die Väter und Mütter der deutschen Verfassung 1949 nicht ins Grundgesetz hineingeschrieben. Einige sind aber aus den Bestimmungen der Verfassung ableitbar. Einerseits verpflichten die Artikel 14 ("Eigentum verpflichtet") und Artikel 15 ("Enteignung") den Staat zur gerechten Verteilung der Güter.

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bedingt auch das Recht sozial Benachteiligter, ihr Leben autonom und uneingeschränkt selbst zu gestalten. Oberster Leitsatz der bundesdeutschen Verfassung schließlich ist der Schutz der Menschenwürde.

Suchen Sie eine unabhängige Beratungsstelle auf. Veröffentlichen Sie skandalöse Sachverhalte in den Medien. Senden Sie Ihre Rechercheergebnisse dem Bund der Energieverbraucher e.V., www.energieverbraucher.de und der Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen.

*Weitere Flugblätter finden Sie unter: www.pariser-kommune.de, Runder Tisch gegen Erwerbslosigkeit und soziale Ausgrenzung/ Flugblätter. Weitere Informationen für Alg-II-Berechtigte finden Sie unter: www.bag-plesa.de
V.i.S.d.P.: anne.allex@gmx.de*

⁴ <http://www.erwerbslos.de/address.html>